

Stadt Albstadt

Richtlinien

über die Bürgermedaille

Inhaltsübersicht

- § 1 Stiftung der Medaille
 - § 2 Form der Medaille
 - § 3 Form der Verleihung, Verleihungsurkunde
 - § 4 Verfahren
 - § 5 Frühere Verleihungen
 - § 6 Inkrafttreten
-

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29. März 1979 folgende

Richtlinien

beschlossen:

§ 1 Stiftung der Medaille

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Albstadt erworben haben, stiftet die Stadt Albstadt eine Bürgermedaille.

§2 Form der Medaille

- (1) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen. Auf der Rückseite trägt sie den Namen des Geehrten mit der Widmung „Für besondere Verdienste um die Stadt Albstadt“.
- (2) Die Medaille wird in Feinsilber 1 000 g/t ausgeführt.
- (3) In Verbindung mit der Bürgermedaille wird dem Geehrten eine Anstecknadel in Silber verliehen. Die Anstecknadel zeigt die Vorderseite der Medaille mit dem Stadtwappen.

§ 3 Form der Verleihung, Verleihungsurkunde

- (1) Die Verleihung erfolgt durch Beschuß des Gemeinderats. Er bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats.
- (2) Mit der Verleihung der Medaille wird eine vom Oberbürgermeister unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in kurzer Form gewürdigt werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Verleihungsvorschlägen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Gemeinderats.
- (2) Der Oberbürgermeister legt dem Ältestenrat des Gemeinderats die Vorschläge zur Stellungnahme vor. Über die Empfehlung des Ältestenrats beschließt der Gemeinderat (§ 3 Abs. 1)

-
- (3) Die Aushändigung der Bürgermedaille ist vom Oberbürgermeister in würdigem Rahmen - möglichst in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung - vorzunehmen.
 - (4) Mit ihrer Aushändigung wird die Medaille Eigentum des Geehrten. Sie verbleibt nach seinem Tod den Erben.

§5
Frühere Verleihung

Frühere Verleihungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

§6
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Mai 1979 in Kraft.